

Unterstützungen für pflegende Angehörige

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige:

- **Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung**
 - Beitragsfrei
 - die Arbeitskraft der Hauptpflegeperson wird durch die häusliche Pflege überwiegend in Anspruch genommen
 - Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
 - längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes
 - Antragstellung beim Versicherungsträger, bei dem zuletzt Versicherungszeiten erworben wurden, oder bei der Pensionsversicherungsanstalt, wenn bisher noch keine Versicherungszeiten vorhanden sind
- **Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen**
 - Beitragsfrei
 - Anspruch des pflegebedürftigen Angehörigen auf Pflegegeld ab Stufe 3
 - die Arbeitskraft der Hauptpflegeperson wird durch die häusliche Pflege erheblich in Anspruch genommen
 - Antragstellung beim Versicherungsträger, bei dem zuletzt Versicherungszeiten erworben wurden, oder bei der Pensionsversicherungsanstalt, wenn bisher noch keine Versicherungszeiten vorhanden sind
- **Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen**
 - Beitragsfrei
 - Anspruch des pflegebedürftigen Angehörigen auf Pflegegeld ab Stufe 3
 - die Hauptpflegeperson scheidet aus der Pflichtversicherung aus, um einen nahen Angehörigen zu pflegen
 - die Arbeitskraft der Hauptpflegeperson wird gänzlich in Anspruch genommen
 - Vorliegen bestimmter Vorversicherungszeiten
 - Antragstellung beim zuständigen Pensionsversicherungsträger

Krankenversicherung für pflegende Angehörige:

- **Mitversicherung für pflegende Angehörige**
 - Beitragsfrei
 - Personen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 oder die einen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 in häuslicher Umgebung unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft pflegen
 - Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger
- **Selbstversicherung für pflegende Angehörige**
 - Beitragsfrei

- Keine Pflichtversicherung oder Mitversicherung in der Krankenversicherung
- Anspruch des pflegebedürftigen Angehörigen auf Pflegegeld ab der Stufe 3 sowie Pflege in häuslicher Umgebung unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft oder
- es liegen die Voraussetzungen für die kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung vor
- Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für die Kosten der Ersatzpflege:

- Pflege durch einen nahen Angehörigen seit mindestens einem Jahr
- Anspruch des pflegebedürftigen Angehörigen aus Pflegegeld ab der Stufe 3 oder bei demenziell erkrankten Personen und minderjährigen Personen zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1
- Verhinderung an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen
- Kosten der Ersatzpflege sind nachzuweisen
- maximal vier Wochen pro Kalenderjahr
- die jährliche Höchstzuwendung ist abgestuft nach der Höhe der Pflegegeldstufe
- Ansuchen sind beim Sozialministeriumservice einzubringen

Pflegekarenzgeld

Voraussetzungen:

- Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder der Pflegeteilzeit mit dem Arbeitgeber
- ab 1.1.2020 in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmer:innen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme im Ausmaß von maximal 4 Wochen
- Vorliegen eines der Vollversicherung nach dem ASVG unterliegenden Arbeitsverhältnisses von zumindest drei Monaten vor Antritt der Pflegekarenz
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe
- Pflege bzw. Betreuung von nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 3 (bei demenziell erkrankten und minderjährigen nahen Angehörigen bereits ab der Stufe 1)
- Erklärung der Erbringung der überwiegenden Pflege/Betreuung

Dauer der Pflegekarenz/Pflegeteilzeit:

1 - 3 Monate, bei Erhöhung der Pflegegeldstufe der zu pflegenden Person ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung möglich.

Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld:

Zuständige Behörde: Sozialministeriumservice

Höchstbezugsdauer: pro pflegebedürftigem Angehörigen 6 Monate (12 Monate bei Erhöhung der Pflegegeldstufe)

Höhe:

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes gebürt in der Höhe des Arbeitslosengeldes (55 % des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), zumindest in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, aliquote Gewährung bei Pflegeteilzeit.

Zusätzlich werden Kinderzuschläge für unterhaltsberechtigte Kinder gewährt.

Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld auch für Personen, die sich in **Familienhospizkarenz** befinden (zusätzlich Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich des Familienministeriums möglich).

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Bezieher von Pflegegeldkarenzgeld sind weiterhin kranken- und pensionsversichert, die Beiträge werden vom Bund getragen.

Auswirkungen auf andere Leistungen des Sozialministeriumservice

während des Bezuges von Pflegekarenzgeld

- keine finanziellen Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für pflegende Angehörige (Ersatzpflege)
- keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung

Förderungen für die 24 Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

Voraussetzungen:

1. Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung:
Bei Bezieher:innen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in der Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Bezieher:innen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung durch eine begründete (fach-)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert:innen nachzuweisen.
2. Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz
3. Die Betreuungskraft muss eine theoretische Ausbildung entsprechend jener eines Heimhelfers aufweisen.
4. Ein Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes in Form eines Dienstvertrages mit der zu betreuenden Person oder einem Angehörigen oder eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste oder durch Beschäftigung einer selbständigen Betreuungskraft.

Höhe der Förderung:

- Bis zu € 1.100,- pro Monat (bei Vorliegen von 2 Arbeitsverhältnissen)
- Bis zu € 550,- pro Monat (bei Vorliegen von 2 Werkverträgen mit selbständigen Betreuungskräften)

Einkommensgrenze:

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person darf € 2.500,- nicht übersteigen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,-, für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600,-. Nicht zum Einkommen zählen u.a. Pflegegeld, Versehrtenrenten, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen und Wohnbeihilfen.

Zuständige Behörde:

Sozialministeriumservice

KOBV, 2022